

# Stadt Kornwestheim

## Stadtrecht

### **Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren - gültig ab 01. Januar 2016**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 4. November 1975 (Ges. Bl. S. 726) in Verbindung mit den §§ 2, 8, 9, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim am 18. Dezember 1975, geändert durch Gemeinderats-Beschluss vom 11. November 1993, 14. November 1996, 18. Dezember 1997, 13. Dezember 2001, 14. November 2002, 5. Februar 2004 sowie am 10.12.2015 nachstehende Gebührensatzung für den Bereich des Bestattungswesens (Friedhofsgebührensatzung) erlassen:

#### **§ 1**

##### Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städt. Friedhofs und der für die Beisetzung erforderlichen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten, für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sowie für Verwaltungshandlungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2**

##### Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
  - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatten oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Einräumung des Nutzungsrechts.
  - b) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
2. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.
3. Die Stadt kann Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen bis zur vollen Höhe der Gebühr verlangen.

### **§ 4**

#### Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

### **§ 5**

#### Erstattung von Auslagen

Entstehen bei der Durchführung einer Bestattung oder einer sonstigen Leistung der Friedhofsverwaltung bare Auslagen (für Leichenpässe, Genehmigungserteilung, Bescheinigungen usw.) so sind sie vom Gebührenschuldner in voller Höhe zu erstatten.

### **§ 6**

#### Auskunftspflicht des Gebührenschuldners

Der Gebührenschuldner hat die Friedhofsverwaltung über alle Tatsachen, die auf die Gebührenpflicht oder die Höhe der Gebühr von Einfluss sind, richtige und vollständige Angaben zu machen. Verweigert er diese oder macht er sie nicht innerhalb der gestellten Frist, so kann die Friedhofsverwaltung die Bemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen und die Gebühr hieraus berechnen.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 05. Februar 2004 außer Kraft.

### Anlage:

## Gebührenverzeichnis

### A. Benutzungsgebühren

#### 1. Erdbestattungen

##### 1.1 Grundgebühr

Mit der Grundgebühr sind die Tätigkeit der Verwaltung und des Bestattungsordners, das Öffnen und Schließen des Grabes bis 1,80m, die Bestattung mit vier Sargträgern sowie die Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen abgegolten, soweit in diesem Gebührenverzeichnis keine besonderen Gebührenbestände ausgewiesen sind.

1.1.1 Bei Verstorbenen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr  
Grundgebühr Erdbestattung ab 6 Jahre **514 EUR**

1.1.2 Bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind  
Grundgebühr Erdbestattung **206 EUR**

1.1.3 Bei Verzicht auf in Ziffer 1.1. genannte Leistungen tritt keine Ermäßigung der Grundgebühr ein.

1.1.4 Gleichzeitig Erdbestattung mehrerer Familienangehöriger  
Bei gleichzeitiger Erdbestattung mehrerer Familienangehöriger in der gleichen Grabstelle ermäßigen sich die Grundgebühren um jeweils 25 %.

1.2 Tieferlegung  
Tieferlegung (2,40 m) **115 EUR**

1.3 Inanspruchnahme von mehr als vier Sargträgern  
Weitere Sargträger, je Sargträger **37 EUR**

1.4 Beisetzung in Erwachsenengräbern  
Bei der Beisetzung von Verstorbenen nach Ziffer 1.1.2 in Erwachsenengräbern (1,80 m) beträgt die Grundgebühr  
Beisetzung in Erwachsenengräbern **514 EUR**

1.5 Sachmittel im Zusammenhang mit sarglosen Bestattungen  
- verlorene Schalung **181 EUR**

- Abdeckbretter **36 EUR**

## 2. Feuerbestattung

### 2.1 Grundgebühr

2.1.1 Beisetzung von Urnen  
Mit der Grundgebühr ist die Tätigkeit der Verwaltung, das Herstellen und Schließen des Grabes, die Urnenbeisetzung (ohne Krematorium), **ein Träger** sowie die Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen abgegolten, soweit in diesem Gebührenverzeichnis keine besonderen Gebührentatbestände ausgewiesen sind.  
Beisetzung von Urnen **197 EUR**

2.1.2 Bei Verzicht auf in Ziffer 2.1.1 genannte Leistungen tritt keine Ermäßigung der Grundgebühr ein.

### 2.2 Aufbewahren von Urnengefäßen

Beim Aufbewahren von Urnengefäßen für jeden angefangenen Kalendermonat (die ersten vier Wochen sind gebührenfrei)  
Aufbewahren von Urnengefäßen **4 EUR**

**2.3 Je weiterer Träger 37 EUR**

## 3. Benutzung besonderer Einrichtungen bei Erd- und Feuerbestattung

### 3.1 Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle (mit Orgel ohne Organisten)

3.1.1 Normalbelegung (30 Minuten) – gilt auch bei gleichzeitiger Nutzung durch mehrere verstorbene Familienangehörige  
Aussegnungshalle **157 EUR**

3.1.2 Zuschlag für Nutzungen über die Normalbelegung (Ziffer 3.1.1 gilt sinngemäß)  
Aussegnungshalle (Zuschlag) **157 EUR**

### 3.2 Belegung des Leichenhauses mit Kühlvorrichtung

Belegung pro Tag (erster und letzter Tag gelten zusammen als ein Tag)  
Aufbewahrungsraum mit Raumkühlung **70 EUR**

## 4. Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht ausgewiesen sind, kann durch die Friedhofsverwaltung eine Gebühr angesetzt werden.

### 4.1 Verrechnungssätze für Sonderleistungen

4.1.1 Verwaltungstätigkeit  
Arbeitsstunde Friedhofsverwaltung **27 EUR**

4.1.2 Handwerkliche Arbeiten  
Arbeitsstunde Produktivbereich **29 EUR**

4.1.3 Friedhofsfahrzeug  
Betriebsstunde Friedhofsfahrzeug **37 EUR**

4.1.4 Friedhofsbagger  
Betriebsstunde Friedhofsbagger **28 EUR**

4.2 Nutzung von Lagerflächen und Stellplätzen	
Ausgewiesene Lagerflächen und Stellplätze können gegen eine Standgebühr genutzt werden. Die Gebühr bezieht sich auf die Inanspruchnahme für jeden angefangenen Kalendermonat.	
Nutzung von Lagerflächen	<b>49 EUR</b>
Nutzung von Stellplätzen	<b>25 EUR</b>
4.3 Abräumung	
Die Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet (s. Ziffer 4.1)	
Abräumen eines Grabmals, einfachbreites Erdgrab	<b>201 EUR</b>
Abräumen eines Grabmals, doppelbreites Erdgrab	<b>230 EUR</b>
Abräumen eines Grabmals, dreifachbreites Erdgrab	<b>258 EUR</b>
Abräumen eines Grabmals, vierfachbreites Erdgrab	<b>287 EUR</b>
Abräumen eines Grabmals, Urnengrab	<b>172 EUR</b>
4.4 Grabmalentsorgung	
Entsorgung der abgeräumten Grabmäler bei Abräumung durch einen Dritten	
Entsorgung von Fundamentplatten	<b>14 EUR</b>
Grabmalentsorgung bei Fremdadräumung (komplett)	<b>31 EUR</b>
4.5 Pflegegebühr	
Pflege von Gräbern, die vor Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben werden (pro Jahr)	
Pflegegebühr pro Jahr	<b>58 EUR</b>

## 5. Ausgrabungen und Umbettungen

Die Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet (s. Ziffer 4.1)

5.1 Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen und Gebeinen	
5.1.1 Bei Verstorbenen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr Ausgrabung, Umbettung	<b>518 EUR</b>
5.1.2 Bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind Ausgrabung, Umbettung	<b>172 EUR</b>
5.2 Heben und Tieferlegen von Leichen oder Gebeinen	
5.2.1 Bei Verstorbenen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr Heben, Tieferlegen	<b>374 EUR</b>
5.2.2 Bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres gestorben sind Heben, Tieferlegen	<b>230 EUR</b>

5.3 Ausgraben und Umbetten von Urnen	
Ausgraben und Umbetten von Urnen	<b>116 EUR</b>

## **6. Gebühren für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts (Wahlgräber)**

### 6.1 Erdbestattung

#### 6.1.1 Wahlgrabstätten (für die gesamte Grabstätte)

a) Wahlgrab, einfachbreit, einfachtief	<b>1.392 EUR</b>
b) Wahlgrab, doppelbreit, einfachtief	<b>2.543 EUR</b>
c) Wahlgrab, dreifachbreit, einfachtief	<b>3.693 EUR</b>
d) Wahlgrab, vierfachbreit, einfachtief	<b>4.922 EUR</b>
e) Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief	<b>1.512 EUR</b>
f) Wahlgrab, doppelbreit, doppeltief	<b>2.783 EUR</b>
g) Wahlgrab, dreifachbreit, doppeltief	<b>4.054 EUR</b>
h) Wahlgrab, vierfachbreit, doppeltief	<b>5.403 EUR</b>

### 6.2 Feuerbestattungen

#### 6.2.1 Urnenwahlgrabstätten (pro Grabstelle)

a) in Urnenfeldern – 25 Jahre	<b>1.304 EUR</b>
b) im Urnengarten, Felder 3B und 3C – 20 Jahre	<b>1.043 EUR</b>
c) im Urnengarten, Feld 3D – 20 Jahre	<b>851 EUR</b>
d) in Urnengemeinschaftsgrabfeldern im Urnengarten – 20 Jahre	<b>754 EUR</b>
e) in Urnennischen (Kolumbarium) – 25 Jahre	<b>606 EUR</b>

### 6.3 Wiedererwerb / Verlängerung eines Grabnutzungsrechts

Für die erneute Verleihung eines Grabnutzungsrechts werden je Grabstätte bzw. Grabstelle 1/25 der Gebühren (1/20 bei Urnenwahlgrabstätten im Urnengarten) nach den Ziffern 6.1 und 6.2 für jedes weitere volle Nutzungsjahr bzw. eine davon tagesgenaue anteilige Gebühr für kürzere Zeiträume erhoben.

## **7. Gebühren für die Überlassung eines Reihengrabes**

### 7.1 Erdbestattungen

7.1.1 Für nach dem vollendeten 6. Lebensjahr verstorbene Personen Reihengrabstätten	<b>730 EUR</b>
--	----------------

7.1.2	Für vor dem vollendeten 6. Lebensjahr verstorbene Kinder Kinderreihengrabstätten	160 EUR
7.1.3	Anonyme Erdbestattung Anonyme Reihengrabstätte	730 EUR
7.2	Urnenreihengrabstätte	
7.2.1	Im Urnenfeld Urnenreihengrabstätte	407 EUR
7.2.2	In anonymer Lage Anonyme Urnenreihengrabstätte	407 EUR
7.2.3	Bestattung unter Bäumen Urnenreihengrabstätte unter Bäumen	407 EUR
<b>8.</b>	<b>Plattenumrandungen/Streifenfundamente</b>	
8.1	Erdbestattungsgrabstätten	
	Plattenumrandung Einfachgrab (1/1)	412 EUR
	Plattenumrandung Doppelgrab (2/1)	559 EUR
	Plattenumrandung Dreifachgrab (3/1)	666 EUR
	Plattenumrandung Vierfachgrab (4/1)	814 EUR
	Plattenumrandung Kindergrab	279 EUR
8.2	Urnengrabstätten nach Ziffer 6.2.1 a) und 7.2.1	
	Plattenumrandung Urnengrabstätte	201 EUR
8.3	Streifenfundamente	
	Streifenfundament	154 EUR
<b>9.</b>	<b>Zubettung einer Urne in Erdbestattungswahlgräbern</b>	
	Zubettung einer Urne in Erdbestattungswahlgräbern	576 EUR

## **B. Verwaltungsgebühren**

<b>1.</b>	<b>Genehmigung von Grabdenkmälern</b>	
	Genehmigung von Grabdenkmälern	37 EUR
<b>2.</b>	<b>Zulassung zu gewerblichen Tätigkeiten</b>	
2.1	Zulassungs- und Verlängerungsgebühr Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit	74 EUR
	Verlängerung der gewerblichen Tätigkeit	12 EUR

2.2 Erlaubnisgebühr für nicht zugelassene Bildhauer je Grabmal (ausgenommen provisorische Holzgrabkennzeichen)

Aufstellung eines Grabmals

**46 EUR**

**3. Umschreibung eines Nutzungsrechts**

Die Umschreibung im Zusammenhang mit einem Sterbfall ist gebührenfrei

Umschreibung eines Nutzungsrechts

**37 EUR**

Gez.

Ursula Keck

Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.